

ZBB 2006, 392

HWiG § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 2; VerbrKrG § 9 Abs. 3

Kein Einwendungsdurchgriff gegenüber der Bank mit Ansprüchen gegen Gründungsgesellschafter und Prospektverantwortliche eines Immobilienfonds

OLG Jena, Urt. v. 30.05.2006 – 5 U 823/05, ZIP 2006, 1526

Leitsätze:

- 1. Auch beim fremdfinanzierten Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds erlischt einen Monat nach vollständiger Erbringung der Leistung nach § 2 HWiG das Widerrufsrecht des Anlegers. Diese Voraussetzung ist bei vollständiger Rückzahlung des Darlehens erfüllt.**
- 2. Wird der Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds notariell beurkundet, so ist ein Widerruf des Beitritts wegen Werbung in einer Haustürsituation nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 HWiG ausgeschlossen.**
- 3. Eventuelle Ansprüche gegen die Gründungsgesellschafter und Prospektverantwortliche kann der Anleger der Bank nicht im Wege des Einwendungsdurchgriffs nach § 9 Abs. 3 VerbrKrG (jetzt §§ 358, 359 BGB) entgegenhalten, weil diese insoweit Dritte sind.**